

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 31. Juli 1863).

Veranlaßt durch die Gewährleistung der neuen Staatsverfassung des Kantons Luzern von Seite der gesetzgebenden Rätthe, hat der Bundesrath die Regierungen von Argau und Tessin auf Bestimmungen ihrer Staatsverfassungen aufmerksam gemacht, die mit der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen.

Die deshalb an die gedachten Kantone gerichteten Schreiben lauten also:

An Argau:

„Tit. I

„Anlässlich der Gewährleistung der neuen Staatsverfassung von Luzern sind in dem bezüglichen Bundesbeschlusse vom 25. dieß, den wir in Abschrift hier beilegen, diejenigen Bestimmungen von der Gewährleistung ausgenommen worden, welche die Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden an den Besitz eines gewissen Vermögens knüpfen.

„Aehnliche Bestimmungen enthält auch Ihre Verfassung vom 22. Februar 1852 im §. 81, laut welchem die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersatzmänner sich über einen Vermögensbesitz von wenigstens 1000 bis 3000 Schweizerfranken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schultiteln auszuweisen haben, worüber die Gemeinde vor der Wahl entscheidet.

„Nach dem Bundesbeschlusse über die Gewährleistung der luzernischen Verfassung vom 7. April d. J. müssen nun die erwähnten Bestimmungen der dortseitigen Kantonsverfassung ebenfalls als mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend betrachtet werden, und findet sonach Art. 4, Satz 2 der Uebergangbestimmungen der letztern auf dieselben Anwendung. Wir sehen uns daher im Falle, an Sie die höfliche Einladung zu richten, jene Bestimmungen vor der Hand außer Wirksamkeit zu setzen und gelegentlich zu beseitigen.

„Natürlich steht es Ihnen hiebei frei, sofern Sie es für nothwendig halten, von den Gemeinderäthen und ihren Ersatzmännern zur Sicherheit für gehörige Versorgung ihrer Einrichtungen statt des Vermögensausweises eine Bürgschaft zu verlangen.

„Sollten Sie indessen mit dieser unserer Anschauungsweise nicht einig gehen und sich zu allfälligen Gegenbemerkungen veranlaßt finden, so sind wir gerne bereit, solche entgegen zu nehmen und gebührendermaßen zu würdigen; übrigens benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.“

An Tessin.

„Tit.!

„Anlässlich der Gewährleistung der neuen Staatsverfassung von Luzern sind in dem bezüglichlichen Bundesbeschlusse vom 25. dieß, den wir in Abschrift hier beilegen, diejenigen Bestimmungen von der Gewährleistung ausgenommen worden, welche die Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden an den Besitz eines gewissen Vermögens knüpfen.

„Ähnliche Bestimmungen erhält auch Ihre Verfassung vom 30. Juli 1830 in den Artikeln 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32, durch welche sowohl die aktive Stimmberechtigung als die Fähigkeit, Aemter zu bekleiden, an die Bedingung des Besitzes eines gewissen Vermögens geknüpft sind.

„Nach dem Bundesbeschlusse über die Gewährleistung der luzernischen Verfassung vom 7. April d. J. müssen nun die erwähnten Bestimmungen der dortseitigen Kantonsverfassung ebenfalls als mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, betrachtet werden, und findet sonach Art. 4, Satz 2 der Uebergangsbestimmungen der letztern auf dieselben Anwendung. Wir sehen uns daher im Falle, an Sie die höfliche Einladung zu richten, jene Bestimmungen vorderhand außer Wirksamkeit zu setzen und gelegentlich zu beseitigen.

„Sollten Sie indessen mit dieser unserer Anschauungsweise nicht einig gehen und sich zu allfälligen Gegenbemerkungen veranlaßt finden, so sind wir gerne bereit, solche entgegen zu nehmen und gebührendermaßen zu würdigen; übrigens benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.“

Der Wortlaut des in beiden vorstehenden Schreiben erwähnten Bundesbeschlusses ist folgender:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863,

in Erwägung:

daß die in den §§. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung

gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen;

daß die Artikel 5 und 73 nur im Sinne der Artikel 41 und 42 der Bundesverfassung verstanden und angewendet werden können;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stände;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des luzernischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird, mit Ausnahme der in der ersten Erwägung bezeichneten Bestimmungen und unter dem in der zweiten Erwägung bezeichneten Vorbehalt, die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

(Vom 3. August 1863.)

Der Schweiz. Nationalrath hat dem Bundesrathe unterm 31. vorigen Monats hinsichtlich des Gesetzes über die Niederlassungsverhältnisse nachstehende Mittheilung gemacht:

„Betreffend das Gesetz über Niederlassungsverhältnisse haben wir, nachdem dasselben vom Ständerathe verworfen worden, beschlossen:

„1. Der Nationalrath erklärt, daß er unter gegebenen Umständen die Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Verhältnisse der Niedergelassenen fallen läßt.

„2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu geeigneter Zeit und in gutfindender Form neue Anträge über diesen Gegenstand der Bundesversammlung vorzulegen.“

Unterm 28. Juli abhin hat der Bundesrath von den gesetzgebenden Rätthen die Anzeige erhalten, daß sie den Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinerfonds, so wie den Rekurs des Hrn. Christian Halter in Mellin-

gen, betreffend Gerichtsstand in Konkursachen, abgewiesen haben, und zwar in beiden Fällen der Ständerath am 13. Juli d. J. und der Nationalrath am 28. gleichen Monats, wodurch die bundesrätlichen Beschlüsse in den gedachten Fällen bestätigt wurden.

Der Bundesrath hat den eidgenössischen Kommissär bei der Weltausstellung in London im Jahr 1862, Hrn. Professor G. Vogt, unter Verdanfung der geleisteten Dienste, seines Mandates enthoben.

Der Bundesrath hat den bisherigen schweizerischen Konsul in Algier, Hrn. Rudolf Vieler von Basel, von seiner Stelle entlassen.

Vom Bundesrath sind gewählt worden:

als Postkommiss in St. Immer (Bern): Hr. Paul Wirz, von Sonvillier (Bern), Briestträger an letztem Orte;

„ „ „ Neuenburg: Hr. Emile Barbier, von Boudry, prov. Postgehilfe auf dem Hauptpostbureau Neuenburg;

„ Posthalter in Dombresson (Neuenburg): Hr. Adolphe Monnier, Präsekturrath, von und in Dombresson.

(Vom 5. August 1863.)

Mit Zuschrift vom 12. Juni abhin macht Herr eidg. Oberst Aubert dem Bundesrathe die Anzeige, daß er dringender Geschäfte halber der im Laufe dieses Monats stattfindenden Gränzvereinigung zwischen Graubünden und dem Veltlin unmöglich beizohnen und somit der ihm unterm 12. September v. J. übertragenen ehrenvollen Mission *) nicht nachkommen könne.

Infolge dessen wurde an seiner Stelle Herr eidg. Oberst Louis Henri Delarageaz in Lausanne gewählt.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 261.

Herr Nationalrath Andreas Rudolf Planta in Samaden, welcher die am 12. September v. J. auch auf ihn gefallene Wahl als eidg. Gränzvereinigungskommissär ablehnen mußte, ist am 6. Oktober v. J. durch Herrn Ständerath Peter Conradin Planta in Chur ersetzt worden.

(Vom 7. August 1863.)

Der Bundesrath hat als schweizerische Vizekonsule ernannt:
in Liverpool: Hrn. Edmond Pictet, von Genf, Associé des Hauses
Steiger & Pictet in Liverpool;

„ St. Petersburg: Hrn. Adolf Glinz, von St. Gallen, Handelsmann in St. Petersburg;

„ St. Louis (Nordamerika): Hrn. Paul Guye, von Verrières (Neuenburg), vom Hause Laué & Guye in St. Louis.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, wegen Errichtung neuer Telegraphenbüreaux mit den Regierungen von Graubünden, Wallis, Freiburg, Schwyz, Zürich und St. Gallen auf Grund der Verordnung vom 6. August 1862 Unterhandlungen zu pflegen,

in Betreff eines Telegraphenbüreaux in Aander,

"	"	"	"	"	Landquart;
"	"	"	"	"	Monthey;
"	"	"	"	"	Stäffis;
"	"	"	"	"	Gersau;
"	"	"	"	"	Kohlbrunnen-Zell (Nyfion),
"	"	"	"	"	Turbenthal,
"	"	"	"	"	Bauma,
"	"	"	"	"	Bäretschweil,
"	"	"	"	"	Fischenthal,
"	"	"	"	"	Pfäffikon,
"	"	"	"	"	Wallisellen;
"	"	"	"	"	Göfau.

Verichtigung.

In dem zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande am 19. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrage über Errichtung schweizerischer Konsulate in Niederländisch-Indien (eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 461) soll es im ersten Satz des Art. 7 heißen: **Unterthanen der Niederlande** statt **Schweizerbürger**.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1863
Date	
Data	
Seite	327-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.